

WALZBACHTAL



Benutzungsentgeltordnung für die Sporthalle Jöhlingen, die Mehrzweckhalle Wössingen und den Gymnastikraum der Walzbachschule Jöhlingen

§ 1 Benutzungsentgelte.....	1
§ 2 Nutzungsentgeltmaß.....	6
§ 3 Entgeltschuldner.....	7
§ 4 Fälligkeit.....	7
§ 5 Erlass.....	7
§ 6 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Benutzungsentgelte

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthalle Jöhlingen, der Mehrzweckhalle Wössingen sowie des Gymnastikraumes der Walzbachschule Jöhlingen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Sporthalle Jöhlingen

a) Trainingsbetrieb und eintrittsfreie Sportveranstaltungen

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
1.1 werktags			
1.11 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 7,00/h	€ 5,00/h
1.12 auswärtige Vereine	€ 27,00/h	€ 16,00/h	€ 11,00/h
1.2 Sonn- und Feiertage			
1.21 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 7,00/h	€ 5,00/h
1.22 auswärtige Vereine	€ 27,00/h	€ 16,00/h	€ 11,00/h

b) Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
1.3 werktags			
1.31 örtliche Vereine	€ 22,00/h	€ 14,00/h	€ 9,00/h
1.32 auswärtige Vereine	€ 44,00/h	€ 27,00/h	€ 18,00/h
1.4 Sonn- und Feiertage			
1.41 örtliche Vereine	€ 22,00/h	€ 12,00/h	€ 8,00/h
1.42 auswärtige Vereine	€ 44,00/h	€ 27,00/h	€ 18,00/h

c) ganztägige Sportveranstaltungen

1.5 mit Eintritt	
1.51 örtliche Vereine	€ 88,00 / pauschal
1.52 auswärtige Vereine	€ 165,00 / pauschal
1.6 ohne Eintritt	
1.61 örtliche Vereine	€ 66,00 / pauschal
1.62 auswärtige Vereine	€ 132,00 / pauschal

- d) Für Übungsstunden und eintrittsfreie Verbandsspiele von Kindern und Jugendlichen bis 20:00 Uhr, wird ein Benutzungsentgelt von 2,00 €/h für die ganze Halle und 1,00 €/h für die halbe Halle erhoben.

2. Mehrzweckhalle Wössingen

a) Trainingsbetrieb und eintrittsfreie Sportveranstaltungen

	ganze Halle	halbe Halle
2.1. werktags		
2.11 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 6,00/h
2.12 auswärtige Vereine	€ 20,00/h	€ 11,00/h
2.2. Sonn – und Feiertage		
2.21 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 6,00/h
2.22 auswärtige Vereine	€ 20,00/h	€ 11,00/h

b) Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird

	ganze Halle	halbe Halle
2.3 werktags		
2.31 örtliche Vereine	€ 20,00/h	€ 10,00/h
2.32 auswärtige Vereine	€ 40,00/h	€ 20,00/h
2.4 Sonn- und Feiertage		
2.41 örtliche Vereine	€ 20,00/h	€ 10,00/h
2.42 auswärtige Vereine	€ 40,00/h	€ 20,00/h

c) ganztägige Sportveranstaltungen

2.5 mit Eintritt	Ohne Küche	Mit Küche (incl. Geschirr)
2.51 örtliche Vereine	€ 66,00/pauschal	€ 165,00/pauschal
2.52 auswärtige Vereine	€ 132,00/pauschal	€ 231,00/pauschal
2.6 ohne Eintritt		
2.61 örtliche Vereine	€ 44,00/pauschal	€ 143,00/pauschal
2.62 auswärtige Vereine	€ 88,00/pauschal	€ 187,00/pauschal

d) Für Übungsstunden und eintrittsfreie Verbandsspiele von Kindern und Jugendlichen bis 20:00 Uhr, wird ein Benutzungsentgelt von 2,00 €/h für die ganze Halle und 1,00 €/h für die halbe Halle erhoben.

e) Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Weihnachtsfeiern o.ä.)

	ganze Halle	halbe Halle
2.7 ohne Küchenbenutzung	€ 226,00/pauschal	€ 165,00/pauschal
2.8 mit Küchenbenutzung	€ 325,00/pauschal	€ 264,00/pauschal

f) Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanz-/Faschingsveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Mitgliederversammlungen)

	ganze Halle	halbe Halle
2.9 ohne Küchenbenutzung	€ 385,00/pauschal	€ 259,00/pauschal
2.10 mit Küchenbenutzung	€ 517,00 /pauschal	€ 391,00/pauschal

g) Bereitstellung der mobilen Bühne

2.11 innerhalb der Halle	€ 73,00/pauschal
2.12 außerhalb der Halle	€ 109,00/pauschal

h) Sondertarife

Für Flohmärkte, Kinderfaschingsveranstaltungen, Kindernikolausfeiern, Kinderweihnachtsfeiern wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

110,00 € incl. Küche

3. Gymnastikraum in der Walzbachschule Jöhlingen

Übungsstunden Erwachsene	2,00 €/Std.
Übungsstunden Kinder und Jugendliche	0,50 €/Std.

§ 2 Nutzungsentgeltmaß

1. Die Benutzungsentgelte nach § 1 Nr. 1 a, b und d sowie Nr. 2 a, b und d sind jeweils Stundensätze (je angefangene Stunde).

Zur Abrechnung kommen nicht nur die tatsächlich genutzten, sondern alle der Verwaltung mitgeteilten Hallenstunden, mit Ausnahme der Stunden, an denen eine Benutzung der Halle ausgeschlossen ist (Ferien, andere Veranstaltungen).

Die Benutzungsentgelte nach § 1 Nr. 1 c und Nr. 2 c, e, f, g und h gelten pro Tag.

Jeder weitere Tag wird bei Nr. 2 e, f und g mit einem Nutzungsentgelt von 75% des ersten Anmietungstages belegt.

2. Bei den Entgelten nach § 1 Nr. 1 (Sporthalle Jöhlingen) Ist die Gemeinde verpflichtet, zusätzlich die Umsatzsteuer (19 %) zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

3. Bei Anmietung im Rahmen von Nr. 2 e und f hat der Veranstalter das Aus- und Einräumen der Halle sowie die besenreine Übergabe vorzunehmen. Die Küche ist nass zu reinigen und in aufgeräumten Zustand zu übergeben. Angefallener Müll ist umweltgerecht zu entsorgen. Bei starker Verschmutzung der Halle und der Küche wird der erhöhte Reinigungsaufwand nach den tatsächlichen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich die Festsetzung einer Kautions vor.

4. Für Arbeitsleitungen des gemeindlichen Personals (Bestuhlung, Bühnenaufbau, Bedienung der technischen Anlage, Zusatzdienste des Hausmeisters usw.) wird ein anteiliger Stundensatz von z. Zt. 25,00 € dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Anfallende Strom-, Gas- und Wasserkosten werden bei Veranstaltungen immer, auch bei "mietfreien" Veranstaltungen, nach § 1 Ziffer 2 e, f und h, zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Das Ablesen der Zählerstände erfordert die Anwesenheit beider Parteien.

6. Für Verluste oder Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geschirr usw. hat der Veranstalter der Gemeinde die Kosten der Wiederbeschaffung zu ersetzen.

7. Die Übergabe der Halle und der Küche hat spätestens um 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages an den Hausmeister zu erfolgen. Wird die Halle vorher benötigt, so hat die Übergabe umgehend nach der Veranstaltung zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den Sport- bzw. Trainingsbetrieb gewähren wir vor Veranstaltung einen halben Tag mietfrei. Für jeden weiteren halben Tag beträgt das Entgelt zusätzlich 20,00 €. Bei längeren Aufbauzeiten ist eine Sonderregelung zu treffen.

§ 3
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird nach Beendigung der Nutzung, spätestens mit der Vorlage der Abrechnung fällig.

§ 5
Erlass

In begründeten Fällen können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung vom 01. März 2008 außer Kraft.

Walzbachtal, den 18. Januar 2012

Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister